Stadt Dortmund

Drucksache Nr.: 01921-05

öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
21	StK Pehlke	11.05.2005

verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Herr Risse	50 - 22226	

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden	21.06.2005	Empfehlung
Haupt- und Finanzausschuss	23.06.2005	Empfehlung
Rat der Stadt Dortmund	30.06.2005	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt den anliegenden Entwurf als Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Dr. Langemeyer	Pehlke	Steitz
Oberbürgermeister	Stadtkämmerer	Stadtrat

Begründung

I. Stellungnahme zu Fragen des Haupt- und Finanzausschusses

Mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.12.2004 wurde die Verwaltung beauftragt im Rahmen der „Kampfhundesteuer“ Fragestellungen zur Hundesteuersatzung zu untersuchen und die Prüfergebnisse vorzulegen.

Zu den einzelnen Fragen wird in Abstimmung mit dem Ordnungsamt und dem Regiebetrieb Stadtgrün wie folgt Stellung genommen:

1. Welche Steuerbefreiungstatbestände sind rechtlich zulässig?

Grundsätzlich bleibt es dem kommunalen Satzungsgeber im Rahmen des politischen Gestaltungsermessen überlassen über Steuerbefreiungstatbestände zu entscheiden. Für Besserstellungen bei der Besteuerung müssen jedoch sachliche Gründe gegeben sein, die sich aus dem

Wesen und Zweck der Hundesteuer herleiten lassen. Insbesondere ist der Gleichheitsgrundsatz zu beachten.

Zu den in der Diskussion befindlichen Befreiungstatbeständen

a) für „gefährliche Hunde“, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen (z.B. Wesenstest) und
b) aus dem Tierheim entnommene Hunde

ist auszuführen:

Zu a):
Mit Urteil vom 01.12.2004 - 16 K 2392/03 - hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zur Besteuerung von „gefährlichen Hunden“ aus dem Tierheim ausgeführt, dass es denkbar wäre hierfür Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände in die Satzung aufzunehmen. Ob der kommunale Satzungsgeber sich aber zur Einführung einer derartigen Ausgleichregelung entschließt oder aus politischen Gründen hiervon absieht, bleibt ihm im Rahmen seines Gestaltungsspielraums überlassen. Eine Befreiung von der erhöhten Kampfhundesteuer aufgrund eines beigebrachten Wesenstestes ist also juristisch möglich und nach ordnungspolitischen Gesichtspunkten zu treffen.

Zu b):
Es ist jedoch fraglich, ob eine Ermäßigung/Befreiung ausschließlich für „gefährliche Hunde“ aus Tierheimen bzw. weiter eingeschränkt aus dem städt. Tierheim von höherrangigen Gerichten anerkannt wird, da dies dem Steuerungsgesichtspunkt der Satzung widersprechen würde. Wenn überhaupt, dürfte sich ein solcher Befreiungstatbestand nur auf alle aus dem Tierheim entnommenen Hunde beziehen, wie dies in der Stadt Essen praktiziert wird.

2. Inwieweit kann die Erhebung der Hundesteuer an von den Haltern zu erfüllende Bedingungen geknüpft werden?

Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände müssen von der Erfüllung bestimmter nachvollziehbaren Bedingungen abhängig gemacht werden.

So wäre z.B. der „Verhaltenstest“ eine denkbare Bedingung für die Ermäßigung von „gefährlichen Hunden“. Eine „Kastration bzw. Unfruchtbarkeitsmachung“ kann nach Angabe des Veterinäramtes hingegen zur Senkung oder jedoch auch Steigerung der Aggressivität des Hundes führen.

3. Welche Auswirkungen hätte die Aufhebung der erhöhten Hundesteuer für gefährliche Hunde für das Stadtbild und die öffentliche Sicherheit und Ordnung?

Die vollständige Aufhebung der erhöhten Besteuerung würde voraussichtlich zu einem Anwachsen des Kampfhundebestandes führen und somit den ordnungspolitischen Zielen entgegenwirken. Durch eine erhöhte Besteuerung der „gefährlichen Hunde“ sollen die Bestimmungen des Landeshundegesetzes unterstützt werden. Der Lenkungszweck besteht darin, ganz generell und langfristig die Hundehaltung von „Kampfhunden“ im Stadtgebiet zurück zu drängen. Hierdurch würde auch dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger Rechnung getragen.

4. Wie würde sich die Aufhebung der erhöhten Steuer auf die Unterbringungssituation im Tierheim Dortmund auswirken?

Bedingt durch die Landeshundeverordnung mussten die Kapazitäten bezüglich der Unterbringung von Hunden in den letzten Jahren erheblich erhöht werden. Dennoch wurden im letzten Jahr die Kapazitätsgrenzen überschritten, so dass Hunde auswärtig untergebracht werden mussten. Zur Zeit beläuft sich die Auslastung der Kapazitäten für Hunde auf ca. 93 % (Stand: April 05). Die auswärtige Unterbringung eines Hundes beläuft sich auf ca. 10,00 € pro Tag.

Im städtischen Tierheim befanden sich im Januar dieses Jahres 43 „Anlagehunde". Für eine Vermittlung kämen hiervon 35 Tiere in Betracht. Neben der Zahlung der erhöhten Hundesteuer sind jedoch von möglichen neuen Haltern die Forderungen des Landeshundegesetzes zu erfüllen.

Daher ist anzunehmen, dass auch durch eine Änderung der Hundesteuersatzung nur ein geringer Teil dieser Hunde zusätzlich vermittelt werden kann.

Aus Sicht der Betreiber des Tierschutzzentrums Dortmund würden sich durch die Aufhebung der erhöhten Steuer die Vermittlungschancen allerdings wesentlich verbessern.

5. Wie setzen andere Kommunen in Nordrhein-Westfalen Hundesteuersatzungen um und wie verfahren sie mit gefährlichen Hunden?

Von den 34 größten Städten in NRW wird in 15 Städten eine „Kampfhundsteuer" erhoben. In 7 dieser 15 Städte werden für „Kampfhunde" Ermäßigungen gewährt, wenn „keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist". In Essen werden aus dem Tierheim übernommene Hunde - gilt auch für „gefährliche Hunde" - für 12 Monate von der Zahlung der Hundesteuer befreit.

6. Kann durch Halterprüfung, Wesenstests und Verhaltensprüfungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen werden?

Nach den Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW werden Verhaltensprüfungen, jedoch keine Wesenstests durchgeführt. Ziel der Verhaltensprüfung ist nicht die Überprüfung des Wesens in seiner Gesamtheit, sondern das Erkennen übersteigerter, nicht vertretbarer Aggressionen, die sich in gefährlicher Weise unmittelbar auf Menschen oder mittelbar auf mitgeführte Hunde auswirken können. Es soll nachgewiesen werden, dass der Hund aufgrund seines individuellen Aggressionsverhalten keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, wenn er von einer bestimmten Person ohne Leine und/oder Maulkorb geführt wird. In der Prüfung wird ein Hund deshalb im Wesentlichen solchen Reizen und Situationen ausgesetzt, die in der Vergangenheit als Auslöser für Beißunfälle ermittelt wurden.

Jeder Hund stellt u. U. eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar, wenn er nicht richtig gehalten oder geführt wird, d. h. letztlich, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nie ausgeschlossen werden kann. Durch einen Verhaltenstest kann lediglich getestet werden, ob der auf den „Rasselisten" stehende Hund sich so verhält, wie es üblicherweise von jedem anderen Hund in der geprüften Situation auch erwartet wird und er deshalb den anderen Hunden gleichgestellt werden kann. Es kann nie ausgeschlossen werden, dass dieser getestete Hund, wie jeder andere Hund auch, irgendwann mal beißt. Das Verhalten eines Hundes wird nicht nur einseitig vom Wesen des Hundes bestimmt, sondern ergibt sich immer aus der Interaktion mit dem Verhalten des Gegenüber (anderer Hund, Mensch, anderes Tier).

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16.03.2004 - 1 BvR 1778/01 -:
„Wesensprüfungen sind ein denkbares von den Ländern eingesetztes Instrument zur Überprüfung der Gefährlichkeit von Hunden. Sie ermöglichen aber ... nur eine Momentaufnahme vom Verhalten des überprüften Tiers in einer bestimmten Krisensituation. Der Vorsitzende der Tierschutzkommission, Professor Dr. Hartung, hat in der mündlichen Verhandlung ferner darauf hingewiesen, dass es möglich sei, durch pharmakologische Behandlung des Hundes seine Gefährlichkeit für den Zeitraum der Wesensprüfung zu verdecken. Dass ein Hund, dessen Ungefährlichkeit aufgrund der Wesensprüfung angenommen wurde, unter anderen Umständen anders reagiert und dabei für den Menschen zur Gefahr wird, lässt sich, zumal wenn die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens in Rechnung gestellt wird, nicht ausschließen."

II. Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW

Nach der Rechtssprechung des OVG NRW vom 16.12.2004 - 14 A 1820/03 - ist eine „Stichtagsregelung" für den Beginn der erhöhten Steuerfestsetzung für „gefährliche Hunde" unzulässig. Bei der Besteuerung hätte auf das „Halten" von gefährlichen Hunden abgestellt werden müssen und nicht auf den Zeitpunkt des „Haltungsbeginns". Auch die Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund enthält in § 2 Abs.1 eine „Stichtagsregelung" zum 01.01.2001.

Derzeit sind beim Steueramt 145 erhöht steuerpflichtige Hunde gemeldet. Bei der Besteuerung aller „gefährlichen Hunde" sind voraussichtlich über 500 Hunde steuerpflichtig.

III. Vorschlag für die zukünftige Besteuerung von „gefährlichen Hunden"

Die „Kampfhundesteuer" ist ab dem 01.07.2005 auf alle in Dortmund gehaltenen „gefährlichen Hunde" auszudehnen. Die Kampfhundesteuer wird von derzeit 624 Euro pro Kalenderjahr auf 432 Euro gesenkt (dreifacher Steuersatz der Normalsteuer bei der Haltung eines Hundes). Bei der Ablegung und dem Nachweis eines Verhaltenstestes wird die „Kampfhundesteuer" auf 288 Euro (zweifacher Steuersatz der Normalsteuer bei der Haltung eines Hundes) reduziert.

Die vorgeschlagenen abgestuften Steuersätze sollen sowohl dem ordnungspolitischen Zielen als auch dem Gesichtspunkt des Tierschutzes Rechnung tragen.

Bisher haben ca. 30 % der Halter "gefährlicher Hunde" beim Ordnungsamt Dortmund die Durchführung eines Verhaltenstestes für ihren Hund beantragt. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Einführung von steuerlichen Ermäßigungstatbeständen ein solcher Test in nahezu allen Fälle begehrt wird.

Die erfolgreiche Ablegung des Verhaltenstests führt jedoch nicht nur zu den beschriebenen steuerlichen Ermäßigungen, sondern zieht auch die teilweise Befreiung von der Leinenpflicht und die generelle Befreiung von der Maulkorbpflicht nach sich. Nach der Konstruktion des LHundG (vgl. u. a. § 5 Abs. 3 LHundG) wird mit dem Verhaltenstest "das Gespann Halter - Hund" geprüft und nicht etwa nur der Hund alleine. Dies hat ganz konkret zwei Konsequenzen:

- Es wird damit kein genereller "Freibrief" für die Ungefährlichkeit des Hundes erteilt.
und
- Die Konsequenz aus bestandenem Verhaltenstest, also die Leinen-/Maulkorbbefreiung, ist an die Person geknüpft, die den Verhaltenstest zusammen mit dem Hund absolviert hat. Das bedeutet, dass insbesondere nur derjenige den Hund ohne Leine/Maulkorb führen darf, der beim Verhaltenstest "dabei" war. In der ganz überwiegenden Anzahl der bisherigen Fälle ist dies der Hundehalter. Gehen aber bspw. andere Familienangehörige oder Nachbarn etc. mit dem Hund spazieren und waren die beim Verhaltenstest nicht eingebunden, müssen diese Personen den Hund - trotz bestandenem Verhaltenstest - angeleint und mit Maulkorb führen. Es wird also bei diesen Personen so getan, als ob der Hund den Test gar nicht absolviert / bestanden hätte.

Abhängig von der Anzahl der tatsächlich zu besteuernden Kampfhunde und der künftig abgelegten Verhaltenstests wird die Neuregelung der Hundesteuer annähernd aufkommensneutral sein.

IV. Änderung der Ermäßigungstatbestände aufgrund geringer Einkünfte

Bisher wurde für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 der Satzung für einen Hund ermäßigt.

Paragraph 5 Abs. 3 der Hundesteuersatzung (siehe § 3 der Änderungssatzung) wurde redaktionell den ab dem 01.01.2005 geltenden neuen gesetzlichen Regelungen angepasst.

Die Zuständigkeit des Rates folgt aus § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i GO NRW.